

# Friedhofsordnung

für die kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Bad Sassendorf



1. Der Friedhof ist von
  - a) 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr während der Monate März bis Mai,
  - b) 7:00 Uhr bis 22:00 Uhr während der Monate Juni bis August,
  - c) 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr während der Monate September bis Februar geöffnet.
2. Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten, sowie den Anordnungen des Friedhofspersonals zu folgen.
3. Die Begräbnisstätten sind jederzeit in einem würdigen Zustand zu halten.
4. Für die Aufstellung eines Grabsteins oder Denkmals ist die Genehmigung der Gemeindeverwaltung einzuholen. Die Standfestigkeit des Grabsteins oder Denkmals ist während der Nutzungszeit sicherzustellen.
5. Nutzungsberechtigte, Gewerbetreibende und Besucher sind verpflichtet, das Entstehen von Abfällen möglichst zu vermeiden.

Abfälle wie Altpapier, Altglas, Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundmaterialien und ausgebrannte Grablichter sind wieder mitzunehmen und den örtlichen Sammelbehältern zuzuführen.

Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Kränzen, Trauergebinden, Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

Bei der Entfernung von Grabmalen und baulichen Anlagen sind diese mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

6. Nicht gestattet ist:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen einschl. Fahrrädern oder Rollschuhen/ Rollerblades/ Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden zu befahren,
  - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - d) ohne schriftlichen Auftrag des Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
  - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - h) zu lärmern oder zu lagern,
  - i) Tiere frei laufen zu lassen,
  - j) Problemstoffe, wie z. B. Dünge-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Reinigungs- und Putzmittel dürfen auf dem Friedhof nicht abgelagert und bei der Grabpflege verwendet werden.
7. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen, insbesondere Nichtbefolgung der Anweisungen des Friedhofspersonals können
  - a) zur Verweisung vom Friedhof führen bzw.
  - b) als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.Schadensersatzforderungen bleiben in jedem Fall vorbehalten.

Gemeinde Bad Sassendorf  
Der Bürgermeister

